

nommen und nehmen können, weil mir die näheren Verhältnisse unbekannt sind.

Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß mir auch in diesem Falle das Begnadigungsrecht der Regierung unbeschränkt zu sein scheint.

v. Zedtwitz: Es sind mehre Anträge erfolgt. Am wünschenswerthesten würde es mir aber sein, wenn man den Antrag der Deputation spaltete und zuerst eine Frage auf Abweisung der Deputation richtete, dann aber eine zweite Frage auf den ferneren Antrag wegen Abgabe derselben an die hohe Staatsregierung. Ich bin überzeugt, daß dann viele Mitglieder der Kammer gegen das Letztere, nämlich gegen die Abgabe der Petition an die Regierung stimmen würden, weil, wie auch schon Herr Bürgermeister Schill näher auseinandergesetzt hat, es doch immer den Anschein gewinnen möchte, als ob wir durch die Abgabe der Sache an die Staatsregierung derselben ein Gewicht beilegten, was wir doch eigentlich nicht wollen, indem wir vielmehr der Regierung völlig freie Hand zu lassen beabsichtigen.

Präsident v. Gersdorf: Von Sr. Königl. Hoheit ward also der Antrag gestellt, daß in dem zweiten Theile des Gutachtens der Deputation die Worte: „nach der Erklärung des Herrn Staatsministers in dieser Kammer“ aufgenommen werden.

Bürgermeister Gottschald: Nach der Begründung, die Se. Königl. Hoheit dem Antrage folgen lassen, kann ich mich meinerseits mit dieser Abänderung ganz einverstanden erklären, und ersuche das Präsidium, die übrigen Deputationsmitglieder aufzufordern, wegen des Beitritts sich zu erklären.

Referent v. Meisch: Ich trete dem ebenfalls bei, was ich bereits vorhin bemerkt habe.

v. Schönfels: Ich gleichfalls.

Bürgermeister Hübler: Ich wollte mir bloß die Bemerkung erlauben, daß die Spaltung, die Herr v. Zedtwitz wünscht, schon beantragt ist, ich glaube, durch die Deputation selbst.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde, um jeden Zweifel zu vermeiden, die Frage spalten. Der erste Theil des Gutachtens geht dahin, die Petenten unbedingt abzuweisen. Die zweite Frage würde ich auf den zweiten Satz zu stellen haben, der nun so heißt: „die Petition an die hohe Staatsregierung nach der von dem Herrn Staatsminister in dieser Kammer gethanen Erklärung abzugeben“. Wenn man damit übereinstimmend ist, so stelle ich die erste Frage: Will die Kammer die Petenten abweisen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Die zweite Frage, meine Herren, ist die: Will die Kammer die Petition oder Beschwerde, nach der Erklärung, die der Herr Staatsminister in dieser Kammer gegeben hat, noch an die Staatsregierung gelangen lassen? — Wird mit 21 gegen 14 Stimmen bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zum zweiten Theile unserer Tagesordnung übergehen können, dem Vortrage des Militairdepartements sub F. Ich ersuche den Herrn v. Welck, diesen Vortrag zu erstatten.

Referent v. Welck: Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich den Vortrag über das Militairdepartement gleich mit der

Rüge eines Druckfehlers beginnen muß. In der ersten Zeile ist nämlich die Seitenzahl 179 allegirt; es soll aber heißen: 279. Der Bericht selbst lautet folgendermaßen:

Für jedes Jahr der Finanzperiode 1840—42 hatte die hohe Staatsregierung für das Militairdepartement  
1,363,596 Thlr. 6 Gr. 6 Pf.

gefordert und von der damaligen Ständeversammlung waren

1,358,760 Thlr. 1 Gr. 11 Pf.,

incl. 44,070 Thlr. — an transitorischen Verpflegungen, bewilligt worden.

(cfr. Landtagsact. 1840, I. Abth. 2. Bd. S. 343.)

Für jedes Jahr der instehenden Periode werden

1,343,654 Thlr. 2 Gr. 6 Pf.,

mithin 15,105 Thlr. 29 Gr. 8 Pf. weniger postulirt, als die obgedachte Bewilligung betrug.

(cfr. Landtagsact. 1840, I. Abth. 1. Bd. S. 279.)

Die hohe Staatsregierung bemerkt hierbei im Allgemeinen, (cfr. S. 305 ff. Landtagsact. I. Abth. 1. Bd.)

a) durch Weglassung eines besondern Postulats zu Completion und Anschaffung von Waffen und Munition, (cfr. Pos. 60 im Budget pro 1840)

b) durch Abminderung des temporellen Verpflegungsbedürfnisses von jährlich 42,000 auf 28,800 Thlr. — (cfr. Pos. 61 ibid.)

c) durch die größtmögliche Ersparniß bei der Administration im Allgemeinen,

sei es zwar möglich geworden, diese Verminderung des Postulats für die innenstehende Finanzperiode eintreten zu lassen, allein der Militairfonds werde nicht im Stande sein, etwa eintretende außerordentliche Ausgaben zu bestreiten; eine Ueberschreitung der Bewilligung werde vielmehr, namentlich in dem Falle, unabwendbar sein, wenn die dormalen ungewöhnlich hohen Preise des Rauchfutters fortbauern und Roggen und Hafer auf dem dormaligen Preisstande sich erhalten sollten.

Bei Vergleichung der ständischen Bewilligungen auf die Jahre 1840—42 mit den vorliegenden Regierungspostulaten ergibt sich, daß die Ansprüche

für die Militairoberbehörden und Adjutantur (Pos. 40.)  
für das Hauptzeughaus und Kriegskommissariat (Position 41.)

für die Naturverpflegung der Armee (Position 48b.)  
für Bekleidung und übrige Ausrüstung derselben (Position 49.)

für Zusammenziehung der Truppen zu den jährlichen Uebungen (Position 51.)

für Casernierungs- und Einquartierungsaufwand (Position 52.)

gesteigert, dagegen aber die Forderungen für das Kriegsministerium nebst Dependenz (Position 39.)

für die Medicinalanstalten (Position 44.)

für das Militairoverbauamt (Position 45.)

für die Magazinverwaltung (Position 46.)

für die Militairvorrathsanstalt (Position 47.)

für die Verpflegung der Armee an Tractament, Löhnung, Quartier- und Hufschlaggeldern (Pos. 48a.)

für die Ergänzung der Armee (Position 50.)

für die Militairbildungsanstalten (Position 53.)

für die Militairstrafanstalt (Position 55.)

für den Fonds zu verschiedenen Nebenbedürfnissen (Position 56.)